

**Vereinbarung zwischen der, der und der zur
Einrichtung eines gemeinsamen, zweijährigen Studiengangs „.....“
(„double degree“). In der Prüfungsordnung stellt dieser einen
konsekutiven Masterstudiengang dar. Für die Universität handelt es
sich um einen Studiengang im Rahmen der „.....“, für die Universität
..... um einen Studiengang im Rahmen der „.....“.**

Zwischen

Der, vertreten durch ihren Rektor

und

der, vertreten durch ihren Rektor

sowie

der, vertreten durch ihren Rektor

wird

unter Berücksichtigung

- der Harmonisierungsbestrebungen des europäischen Hochschulraums und der Schaffung eines Systems vergleichbarer Studienabschlüsse, die die Entstehung eines gemeinsamen Arbeitsmarktes fördern und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Bildungssysteme stärken, sowie der zu diesem Ziel angestrebten Erhöhung der Studierendenmobilität;

- des Hochschulgesetzes sowie der geltenden Masterprüfungsordnung der Fakultät der Universität

- des Erlasses des Hochschul- und Forschungsministeriums, der vorsieht, daß die Universitäten zum Zwecke der Verwirklichung der Hochschulautonomie (gemäß dem Gesetz vom) selbständig ihre Studienordnungen entwickeln mögen;

- der Tatsache, daß die zweijährigen Masterstudiengänge das Ziel verfolgen, den Studierenden eine höhere und spezialisierte Berufsqualifikation zu vermitteln und daß die Studienabschlüsse auf der Basis zusätzlicher Vereinbarungen auch zusammen mit anderen oder ausländischen Universitäten verliehen werden können;

- der Tatsache, daß die Universitäten in, und bereits eigene Studiengänge mit Schwerpunkten in den Bereichen eingeführt haben, die in dem gemeinsamen Projekt zu einem innovativen neuen

Studiengang zusammengeführt werden, zu deren Qualitätssicherung sich die drei Universitäten verpflichten;

- der Tatsache, daß zwischen den Universitäten in, und seit langer Zeit eine intensive Zusammenarbeit besteht, die sich u. a. in dem bereits bestehenden Erasmus-Programm, und der Tatsache, daß die drei Universitäten es für wünschenswert halten, ihren Studierenden, die sich für die Erforschung des interessieren, die Teilnahme an einem zweijährigen Studiengang zu ermöglichen, der zu einem binationalen Doppelabschluß führt;

sowie unter besonderer Berücksichtigung

- der Tatsache, daß alle drei zuständigen Fakultäten – – der vorliegenden Vereinbarung zugestimmt und die Durchführungsbestimmungen zu der Kooperationsvereinbarung beschlossen haben, und zwar am in, am in und am in

- des gemeinsamen Ziels, den eigenen Studierenden integrierte und wechselseitig anerkennbare Studiengänge anzubieten;

Folgendes vereinbart und niedergelegt:

1) Die Einführung eines auf zwei Jahre angelegten Studiengangs (120 LP). Die Details des Studiengangs sowie die Verpflichtungen der Studierenden und Dozenten sind in den Durchführungsbestimmungen zum Kooperationsvertrag festgehalten.

2) Die Studierenden erwerben an der ausländischen Partneruniversität 60 LP in Modulen, die vorher von der gemeinsamen Studiengangskommission festgelegt wurden. Sonderfälle werden von der Studiengangskommission geregelt.

3) Der Abschluß des zweijährigen Studiengangs wird gemäß der Prüfungsordnung derjenigen Universitäten verliehen, an den der/die Studierende eingeschrieben ist.

4) Die Partneruniversitäten verpflichten sich auf Antrag des/der Studierenden und nach Überprüfung der Erfüllung aller vorgeschriebenen Prüfungsleistungen, dem/der Studierenden zwei Urkunden mit dem Datum des Zeugnisses auszuhändigen. In der Urkunde der Universität wird die Verleihung des akademischen Grades Master of und in der Urkunde der Universität oder der Universität die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Unter Beachtung des Charakters als Doppelabschluss beziehen sich die Urkunden inhaltlich aufeinander.

5) Für die Zeit des Aufenthalts der Studierenden an der jeweiligen ausländischen Partneruniversität erläßt die gastgebende Universität den Studierenden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten die dort geltenden Gebühren, Beiträge und Entgelte oder setzt sich für einen entsprechenden Erlass ein.

6) Für die Zeit des Aufenthalts der Studierenden an der ausländischen Partneruniversität wird den Studierenden der Zugang zu allen universitätsinternen Leistungen (Bibliotheken, Sprachenzentrum etc.) gewährt. Die Unfall- und Krankenversicherung wird in Analogie zu den Bestimmungen des Erasmus-Programms der jeweiligen Universität geregelt.

7) Die Studierenden finanzieren ihren mindestens einjährigen Studienaufenthalt an der Partneruniversität durch Erasmus - oder andere Mobilitätsbeihilfen oder durch Eigenmittel.

8) Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Rahmen des Erasmus-Programms oder durch andere Mittel die Mobilität ihrer jeweiligen Dozenten sicherzustellen.

9) Die Gastdozenten der drei Universitäten müssen, soweit sie nicht gesetzlich versichert sind, selbst für ihre Kranken- und Unfallversicherung sorgen. Weder die Heimatuniversität noch die Gastuniversität sind verpflichtet, für die Kranken- und Unfallversicherung der jeweiligen Gastdozenten aufzukommen. Die jeweilige Heimatuniversität kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die einer ihrer Dozenten an der Gastuniversität Dritten zufügt.

10) Die universitätsinternen Leistungen erfolgen auf der Basis von Gegenseitigkeit.

Schlußbestimmungen:

- Die vorliegende Vereinbarung wird in deutscher und Sprache zur Unterzeichnung vorgelegt. Sie tritt in Kraft mit dem Datum der letzten Unterzeichnung und hat eine Gültigkeit von sechs Jahren, die stillschweigend um weitere zwei Jahre verlängert wird, wenn nicht einer der Vertragspartner den Vertrag mindestens sechs Monate vor Ablauf der Gültigkeit kündigt. Für die bereits eingeschriebenen Studierenden wird in diesem Fall der Abschluss des Studiengangs gewährleistet.

- Die Durchführungsbestimmungen dieses Studiengangs werden von der Studiengangskommission ausgearbeitet und von den Fakultätsräten verabschiedet.

- Die Beilegung eventueller Auseinandersetzungen ist Aufgabe eines schiedsrichterlichen Gremiums, zu welchem jede der drei Seiten ein Mitglied stellt.

- Die drei Universitäten vereinbaren, die notwendigen weiteren Schritte einzuleiten, die nötig sind, um den Studiengang zum Wintersemester beginnen lassen zu können.

- Die drei Vertragsparteien stimmen dem Inhalt dieser Vereinbarung zu und unterzeichnen sie in dreifacher Ausfertigung, davon eine in deutscher Sprache und zwei in Sprache.

Für die
Universität

.....
Der Dekan der Fakultät

.....
Der Rektor

Ort, Datum